

den ist, trat auch die Presbyterialverfassung der einen mit der Consistorialverfassung der andern Confession in Verbindung. — In Frankreich und im Reichslande bedeutet Consistorium eine Behörde, welche mehreren (fünf bis sechs) Gemeindepresbyterien unmittelbar vorgesetzt ist, die Aufsicht über die Gemeinden des Bezirkes führt, die Vermögensverwaltung controlirt und in reformirten Gemeinden den Pfarrer aus einer vom betreffenden Presbyterium eingereichten Candidatenliste auswählt. (Vgl. Richter, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts, Weimar 1846, I, 367; Mejer in Dode's Zeitschr. f. K.-R. XIII, 28 ff.; Weber, De consistorio, Arnsh. 1647; Richter-Dove, K.-R., 7. Aufl., S. 152 ff.; Mejer, Lehrbuch des deutschen K.-R., 3. Aufl., S. 69 f.; Friedberg, K.-R. S. 77 ff.) [[(Bernäuber) Streber.]

Consolamentum, s. Abigenser.

Constans I., christlicher weströmischer Kaiser, der jüngste der Söhne Constantins d. Gr. (geb. 320), erhielt bei der Theilung des Reiches nach dem Tode des Vaters Afrika mit Ausschluß der proconsularischen Provinz, Sicilien, Italien, Aegypten, Macebonien und Griechenland. Nach dem Tode seines Bruders Constantin II. fielen ihm auch dessen Provinzen zu, und so ward er Herr von mehr als zwei Dritttheilen des römischen Reiches. Die Gesetze, welche er im Vereine mit seinem Bruder Constantius gegen das Heidenthum erließ, waren ebenso streng als zweckmäßig. Durch Papst Julius wurde der hl. Athanasius, der von Constantius zum zweitenmale in die Verbannung getrieben worden war, dem Kaiser empfohlen, und Constans unterließ nichts, um der rechtgläubigen Partei ihr Recht zu verschaffen. So verlangte er von dem Bruder, daß er Bischöfe nach Rom sende, damit die Angelegenheiten der von ihren Gemeinden vertriebenen Bischöfe untersucht werden könnten. Wirklich erschienen drei Bischöfe, welche die Handlungsweise der Orientalen zu rechtfertigen suchten; aber nur zu bald erkannte Constans aus dem Benehmen dieser Abgeordneten, wie unwürdig man gegen die Rechtgläubigen verfahren sei, brach sofort die Gemeinschaft mit ihnen ab und sandte sie in die Heimat zurück. Nun forderte er in einem Schreiben seinen Bruder auf, dem hl. Athanasius und allen übrigen gleich ihm theilhaftigen Bischöfen die Rückkehr zu ihren Gemeinden zu gestatten; und als dieß Schreiben durch Umtriebe der Arianer erfolglos blieb, drang er mit allem Ernste, dem es selbst an Drohungen nicht gefehlt haben soll, auf die Berufung eines Conciliums, welches zu Sardica (343) gehalten wurde (s. d. Art.). Im J. 350 ward Constans, auf den in jenen drangvollen Zeiten so Viele als ihren Beschützer voll Zuversicht blickten, durch den Empörer Magnentius, der sich zu Autun zum Kaiser ausrufen ließ, vom Throne gestürzt und auf der Flucht nach Spanien am Fuße der Pyrenäen in der Stadt Helena von seinen Verfolgern

ermordet. (Vgl. Hefele, Concilien-Geschichte I, pass.) [Thaller.]

Constans II., griechischer Kaiser (641 bis 668), Enkel des Kaisers Heraclius, übernahm nach dem Tode seines Vaters Constantin III. (25. Mai 641) und nach Absetzung seiner Stiefmutter Martina und ihres Sohnes Heraclionas als zwölfjähriger Knabe unter der Vormundschaft des Reichsrathes die Regierung. Das Reich war unter seinen Vorfahren durch Kriege gegen die Saracenen, mehr noch durch dogmatische Wirren bis in das Innerste zerrüttet. Heraclius hatte die Irrlehre der Monotheliten begünstigt, und seine Ektthesis (638) war nicht geeignet, die erregten Gemüther zu beruhigen, da die Irrlehre in derselben offenkundig vertheidigt war. Papst Johannes IV. forderte daher von Constantin III. die Zurücknahme der Ektthesis, und da während dieser Zeit der Regierungswechsel eintrat, antwortete Constans, daß er Befehl gegeben habe, den Wunsch des Papstes zu erfüllen und das an den Kirchenthüren angeschlagene Edict zu verbrennen (Pagi ad a. 641, n. 4). Ein Religionsgespräch, das in Afrika 645 zwischen dem früheren Patriarchen von Constantinopel, Pyrrhus, dem eifrigen Vertheidiger der Irrlehre, und dem Abte Marimus, dem kräftigen Vertreter der katholischen Lehre, geführt wurde (Mansi X, 709 sq.), sowie die im folgenden Jahre gehaltene Synode der drei afrikanischen Landschaften Byzacena, Mauritania und Numidia (Combesis, Opp. S. Maximi I, p. XII) entschied, wie früher schon der Erzbischof Sergius von Cypern, gegen die Lehre der Monotheliten. Allein trotz der offen ausgesprochenen Verdammung der Irrlehre gab es noch viele, welche dieselbe vertheidigten, und selbst Pyrrhus nahm, vom Czarzen zu Ravenna veranlaßt, seinen Widerruf zurück. Da glaubte Constans durch ein neues Edict dem Streite mit einem Male ein Ende machen zu sollen und veröffentlichte den Typus im J. 648 (Hard. III, 823; Mansi X, 1029), in welchem aller Streit über diese Lehre bei Strafe der Absetzung für Bischöfe und Cleriker, der Verbannung für Mönche, der Vermögensentziehung für Bemittelte und körperliche Strafen für Unbemittelte verboten wurde. Der Verfasser des Typus war Paulus, Patriarch von Constantinopel. Papst Martin I. erklärte sich entschieden gegen diese Maßregel und versammelte im J. 649 zu Rom 105 Bischöfe zu einer Synode im Lateran, welche einstimmig den Typus als gottlos und der reinen Lehre der katholischen Kirche zuwider verwarfen (Mansi X, 870). Als Constans die Beschlüsse der Synode erhielt, entbrannte er in Zorn und ertheilte dem Czarzen Calliopa (653) den Befehl, Papst Martin und Abt Marimus gefangen nach Constantinopel zu führen. Auf der Insel Nagos ließ er sie unter Entbehrungen aller Art auf weitere Verfügungen harren, indem er durch harte Behandlung sie umzustimmen hoffte. Als diese Hoffnung schlug, wurden sie nach Constantinopel gebracht, und